

Antrag

der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Notdienstregelungen der Jugendämter in Baden-Württemberg bei akuten Bedrohungen des Kindeswohls, die ggf. zu einer vorläufigen Inobhutnahme führen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie in Fällen von akuten Bedrohungen des Kindeswohls, die ggf. zu einer vorläufigen Inobhutnahme führen, regelmäßig während der regulären Erreichbarkeit der Jugendämter in Baden-Württemberg vorgegangen wird;
2. wie in Fällen von akuten Bedrohungen des Kindeswohls, die ggf. zu einer vorläufigen Inobhutnahme führen, regelmäßig außerhalb der regulären Erreichbarkeit der Jugendämter in Baden-Württemberg vorgegangen wird;
3. wie für diese Fälle insbesondere die reguläre Erreichbarkeit der Jugendämter (nach Wochentagen und Uhrzeiten) sowie, außerhalb der regulären Erreichbarkeit, (Ruf-)Bereitschaften von Mitarbeitenden der Jugendämter, die Übertragung der Zuständigkeit etwa zur Annahme von Anrufen auf Dritte und Notaufnahmen von bedrohten Kindern und Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen (mit Platzzahlen) in den einzelnen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs geregelt sind (bitte tabellarische Aufstellung nach Stadt- und Landkreisen geordnet);
4. welche gesetzlichen Regelungen in der Jugendhilfe auch für die Zeiten außerhalb der regulären Erreichbarkeit der Jugendämter für diese Fälle gelten;
5. welche Qualitätsstandards oder Empfehlungen das Land Baden-Württemberg in der Jugendhilfe auch für die Zeiten außerhalb der regulären Erreichbarkeit der Jugendämter für akute Bedrohungen des Kindeswohls vorgibt;

6. welche sonstigen Qualitätsstandards oder Empfehlungen auch für die Zeiten außerhalb der regulären Erreichbarkeit der Jugendämter in der Jugendhilfe für diese Fälle in Baden-Württemberg zur Anwendung kommen;
7. welche Bedeutung sie dem Vorhandensein einer zuverlässig erreichbaren Bereitschaft der Jugendämter rund um die Uhr beimisst, um etwa notwendige Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII rechtskonform durchzuführen (siehe Empfehlungen zur Weiterentwicklung eines kooperativen Kinderschutzsystems im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald von der Expertenkommission Fall Alessio);
8. bis zu welchem Umfang bei akuten Bedrohungen des Kindeswohls von den Jugendämtern nachts und am Wochenende Verantwortung an Dritte, insbesondere an freie Träger der Jugendhilfe, weitergegeben werden kann;
9. in welchem Umfang bei akuten Bedrohungen des Kindeswohls die baden-württembergische Polizei insbesondere nachts und am Wochenende Verantwortung für Kinder und Jugendliche übernimmt und wie in diesen Fällen die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt bzw. mit anderen Akteuren der Jugendhilfe geregelt ist;
10. welche Rückmeldungen der Jugendämter an die Polizei auf Gefährdungsmeldungen zum einen möglich sind und zum anderen auch tatsächlich erfolgen.

28.08.2018

Wölfle, Binder, Hinderer, Kenner, Stickelberger SPD

Begründung

Akute Bedrohungen des Kindeswohls innerhalb von Familien treten häufig nicht in der regulären Erreichbarkeit der Jugendämter auf. Meistens ist dann die baden-württembergische Polizei erster Helfer in der Not. Dem Handeln der Polizei sind aber auch Grenzen gesetzt, weil bestimmte Maßnahmen, insbesondere die vorläufige Inobhutnahme, in der Zuständigkeit der Jugendämter liegen. Mit dem Antrag soll dazu eine Übersicht über die Situation in Baden-Württemberg gewonnen werden.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2018 Nr. 26-0141.5/16/4703 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie in Fällen von akuten Bedrohungen des Kindeswohls, die ggf. zu einer vorläufigen Inobhutnahme führen, regelmäßig während der regulären Erreichbarkeit der Jugendämter in Baden-Württemberg vorgegangen wird;

Zunächst weisen wir darauf hin, dass seit 1. November 2015 die „vorläufige Inobhutnahme“ gemäß § 42 a Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ausschließlich in der ersten Phase der Inobhutnahme bei unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen bzw. Ausländern (UMA) durchgeführt wird. Im Hinblick auf die Ausführungen in der Begründung des vorliegenden Antrags wird von einer Inobhutnahme aufgrund von Kindeswohlgefährdungen gemäß §§ 8 a, 42 SGB VIII ausgegangen.

Der Gang des Verfahrens bei der Inobhutnahme wegen akuter Gefährdung des Kindeswohls ist gesetzlich vorgeschrieben und wird von den Jugendämtern lediglich in Einzelheiten unterschiedlich ausmodelliert.

Gehen erste Informationen ein, die auf eine Gefährdung des Kindeswohls hindeuten könnten, hat das Jugendamt zu prüfen, ob es sich hierbei um gewichtige Anhaltspunkte i. S. d. § 8 a SGB VIII handelt. Das Bekanntwerden entsprechender Informationen wird schriftlich dokumentiert und an den allgemeinen Sozialdienst weitergeleitet.

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vor, ist das Jugendamt verpflichtet, unverzüglich eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte des Jugendamtes vorzunehmen.

Hierbei geht es um einen fachlich-methodisch bestimmten Beurteilungs- und Bewertungsprozess mit klaren Regeln und Formen der interfachlichen Kommunikation. Dieser zielt alleine darauf ab, das bestehende Risiko der Kindeswohlgefährdung nach Art und Ausmaß als Ergebnis einer gesamtfachlichen Beurteilung festzustellen. Das Zusammenwirken dient dabei der wechselseitigen Kontrolle und gegebenenfalls zur Korrektur fachspezifischer Annahmen, Erklärungen oder Begründungen. Nur dadurch wird eine fachlich abgestimmte und sichere Aussage über Entwicklungsverläufe, eskalierendes Gefährdungspotenzial und dessen Minimierung durch effektiven Einsatz kinder- und jugendhilferechtlicher Maßnahmen ermöglicht. Hiervon ist auch die Koordination der zusammenwirkenden Fachkräfte, die Organisation des Beratungs- und Beurteilungsprozesses sowie die Bestimmung der Organisationsformen umfasst, in denen die Fachkräfte tätig werden, zum Beispiel in Teams, in Konferenzen, Ad-hoc-Gruppen usw. Ebenso umfasst ist die Vorbereitung der risikobezogenen und -abhängigen Entscheidung über das weitere Vorgehen des Jugendamtes.

Die Pflicht zur Gefährdungseinschätzung umfasst auch das Recht und die Pflicht, weitere Informationen im Hinblick auf die in Frage stehende Kindeswohlgefährdung zu beschaffen. Diese Informationsbeschaffung ist der Gefährdungsanalyse teils zeitlich vorgelagert. Andernteils sind beide Vorgänge wechselseitig verzahnt. Die Informationsbeschaffung hat bei den unmittelbar Betroffenen zu beginnen (§ 62 Abs. 2 SGB VIII), d. h. bei den möglicherweise gefährdeten Kindern/Jugendlichen selbst, den Eltern oder sonst Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten. Darüber hinaus können die erforderlichen Informationen aber auch bei Dritten, wie beispielsweise Erzieherinnen/Erziehern in Kindertagesstät-

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

ten, Nachbarn, Lehrern, Arbeitgebern, Bekannten oder Freunden eingeholt werden (§ 62 Abs. 3 SGB VIII).

Bei der Gefährdungseinschätzung sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind bzw. der Jugendliche einzubeziehen, soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt ist. Sofern dies nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes erforderlich ist, hat sich das Jugendamt dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen (§ 8 a Abs. 1 S. 2 SGB VIII).

Hält das Jugendamt hiernach familiengerichtliche Maßnahmen gem. §§ 1666, 1666 a BGB für erforderlich, hat es das Gericht anzurufen. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere Gebote, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen, Umgangs-, Aufenthalts- und Kontaktverbote bis hin zur Entziehung der elterlichen Sorge (vgl. § 1666 Abs. 3 BGB). Die Pflicht zur Anrufung des Familiengerichts besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken (§ 8 a Abs. 2 SGB VIII).

Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Familiengerichts wegen der Dringlichkeit der Schutzverwirklichung nicht abgewartet werden, ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen (§§ 8 a Abs. 2, 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VII). Eine Gefahr für das Kindeswohl erweist sich dann als dringend, wenn eine nicht bloß bagatellhafte tatsächliche Beeinträchtigung des körperlichen, geistigen und/oder seelischen Wohls des Kindes oder Jugendlichen unmittelbar bevorsteht. Dies gilt auch dann, wenn bei bereits eingetretenen Beeinträchtigungen des Kindeswohls, eine neue Beeinträchtigung droht oder unmittelbar bevorsteht.

Hat das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen in Obhut genommen, klärt es die Situation mit diesem ab und zeigt ihm Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung auf. Sodann wird das Kind bei einer geeigneten Person, wie etwa einer Bereitschaftspflegefamilie oder einer geeigneten Einrichtung, beispielsweise einer Inobhutnahme-Einrichtung, untergebracht. Dem Kind oder Jugendlichen wird unverzüglich Gelegenheit gegeben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen (vgl. § 42 Abs. 2 SGB VIII).

Darüber hinaus unterrichtet das Jugendamt die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme und schätzt mit ihnen gemeinsam das Gefährdungsrisiko ab. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme und besteht nach Auffassung des Jugendamtes keine Gefährdung des Kindeswohls, wird die Inobhutnahme beendet und das Kind oder der/die Jugendliche unverzüglich an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten übergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen widersprechen und nach Auffassung des Jugendamtes bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden. Andernfalls führt das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen herbei (§ 42 Abs. 3 SGB VIII). Die Entscheidung des Familiengerichts ist auch dann herbeizuführen, wenn die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme nicht, leitet das Jugendamt unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe ein (§ 42 Abs. 3 SGB VIII).

Die Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII (§ 42 Abs. 4 SGB VIII).

2. wie in Fällen von akuten Bedrohungen des Kindeswohls, die ggf. zu einer vorläufigen Inobhutnahme führen, regelmäßig außerhalb der regulären Erreichbarkeit der Jugendämter in Baden-Württemberg vorgegangen wird;

Die Wahrnehmung der Schutzverpflichtung muss durch die Jugendämter zu allen Tages- und Nachtzeiten gewährleistet sein. Insofern bedarf es in der Organisation einer Rufbereitschaft für die Zeiten außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes.

Insofern wird auf die Antwort zu Frage Ziffer 1. verwiesen.

3. *wie für diese Fälle insbesondere die reguläre Erreichbarkeit der Jugendämter (nach Wochentagen und Uhrzeiten) sowie, außerhalb der regulären Erreichbarkeit, (Ruf-)Bereitschaften von Mitarbeitenden der Jugendämter, die Übertragung der Zuständigkeit etwa zur Annahme von Anrufen auf Dritte und Notaufnahmen von bedrohten Kindern und Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen (mit Platzzahlen) in den einzelnen Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs geregelt sind (bitte tabellarische Aufstellung nach Stadt- und Landkreisen geordnet);*

Gemäß § 79 Absatz 1 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich richtet sich die reguläre Erreichbarkeit der Jugendämter nach den jeweiligen Regelungen der Dienstzeiten von Landratsämtern und Stadtverwaltungen in Baden-Württemberg. Das Ministerium für Soziales und Integration hat den Städtetag Baden-Württemberg sowie den Landkreistag Baden-Württemberg um Stellungnahme zu Frage 3 gebeten. Rückmeldungen gingen von insgesamt 32 Jugendämtern ein, die zugeliferten Informationen zu den unterschiedlichen Erreichbarkeiten und vorhandenen Einrichtungen für die Inobhutnahme sind in *Anlage 1* zusammengefasst.

Aus den regelmäßigen Arbeitstreffen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS)/Landesjugendamtes mit den Leiterinnen und Leitern der Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter in Baden-Württemberg lassen sich aus übergreifender Sicht folgende Aussagen zur Erreichbarkeit der Jugendämter außerhalb der regulären Dienstzeiten treffen:

- Die Jugendämter der Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt in Baden-Württemberg haben sichergestellt, dass deren Fachkräfte auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Verwaltungen erreichbar sind, die Ausgestaltung ist örtlich aber unterschiedlich.
- Die Bereitschaftsdienste beziehungsweise Rufbereitschaften der Jugendämter sind in der Regel für die Polizei sowie je nach örtlicher Ausgestaltung auch zusätzlich für weitere Institutionen (u. a. Inobhutnahme-Einrichtungen sowie weitere Einrichtungen der Jugendhilfe, Krankenhäuser, Kinder- und Jugendpsychiatrien sowie Rettungsleitstellen) rund um die Uhr erreichbar.
- Überwiegend wird der Bereitschaftsdienst von Fach- beziehungsweise Leitungskräften der Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter wahrgenommen, einige Jugendämter gewährleisten ihre Erreichbarkeit durch Hinterlegen von Telefonnummern einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Beispiel bei der Polizei oder der Rettungsleitstelle.

4. *welche gesetzlichen Regelungen in der Jugendhilfe auch für die Zeiten außerhalb der regulären Erreichbarkeit der Jugendämter für diese Fälle gelten;*

Die gesetzlichen Regelungen über die Jugendhilfe gelten unabhängig von den Dienstzeiten der Jugendämter. Die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben erfolgen grundsätzlich während der regulären Dienstzeiten der Jugendämter. Die Abwendung von Gefährdungen des Kindeswohls muss unabhängig von den regulären Dienstzeiten gewährleistet sein. Insoweit verweisen wir auf die Ausführungen zu Frage 3.

5. *welche Qualitätsstandards oder Empfehlungen das Land Baden-Württemberg in der Jugendhilfe auch für die Zeiten außerhalb der regulären Erreichbarkeit der Jugendämter für akute Bedrohungen des Kindeswohls vorgibt;*
6. *welche sonstigen Qualitätsstandards oder Empfehlungen auch für die Zeiten außerhalb der regulären Erreichbarkeit der Jugendämter in der Jugendhilfe für diese Fälle in Baden-Württemberg zur Anwendung kommen;*

Fragen 5 und 6 werden zusammen beantwortet. Es gibt keine entsprechenden Vorgaben des Landes. Die Aufgaben des SGB VIII werden von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe als weisungsfreie Pflichtaufgabe wahrgenommen. Auf welche fachlichen Empfehlungen die Jugendämter im Einzelnen für die Sicherstellung der Aufgaben der Jugendhilfe auch außerhalb der regulären Erreichbarkeit zurückgreifen, ist nicht bekannt.

7. *welche Bedeutung sie dem Vorhandensein einer zuverlässig erreichbaren Bereitschaft der Jugendämter rund um die Uhr beimisst, um etwa notwendige Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII rechtskonform durchzuführen (siehe Empfehlungen zur Weiterentwicklung eines kooperativen Kinderschutzsystems im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald von der Expertenkommission Fall Alessio);*

Eine zuverlässig erreichbare Rufbereitschaft des Jugendamtes rund um die Uhr ist notwendig, um in akuten Gefährdungssituationen den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Inobhutnahmen sicherzustellen.

8. *bis zu welchem Umfang bei akuten Bedrohungen des Kindeswohls von den Jugendämtern nachts und am Wochenende Verantwortung an Dritte, insbesondere an freie Träger der Jugendhilfe, weitergegeben werden kann;*

Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe können an der Durchführung der Aufgabe der Inobhutnahme beteiligt werden. Diese hoheitliche Aufgabe kann mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage aber nicht vollständig übertragen werden. Zum Teil bestehen öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Zusammenarbeit bei Inobhutnahmen mit freien Trägern, die Gesamtverantwortung gemäß § 79 SGB VIII verbleibt jedoch beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

9. *in welchem Umfang bei akuten Bedrohungen des Kindeswohls die baden-württembergische Polizei insbesondere nachts und am Wochenende Verantwortung für Kinder und Jugendliche übernimmt und wie in diesen Fällen die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt bzw. mit anderen Akteuren der Jugendhilfe geregelt ist;*

Die Polizei ist ein zentraler Partner der Jugendämter zur Abwendung von Gefährdungen für Kinder und Jugendliche. Zur Gewährleistung der Erreichbarkeit auch außerhalb der regulären Erreichbarkeit sind die jeweiligen Kontaktdaten der Bereitschafts- und Notdienste des Jugendamtes sowie der Jugendhilfe-Einrichtungen bei den Polizeipräsidien regelmäßig zentral hinterlegt.

Bei Vorliegen einer konkreten Kindeswohlgefährdung informiert die Landespolizei gemäß § 26 Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) das örtlich zuständige Jugendamt. Dabei wird die frühestmögliche Übernahme des Jugendamtes bei möglichst kurzer Verweildauer des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen im Verantwortungsbereich der Landespolizei angestrebt. Die Polizei übernimmt die ersten unaufschiebbaren Maßnahmen bis zur Fallübernahme durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes beziehungsweise durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beauftragten Jugendhilfe-Einrichtung. Gegebenenfalls wird das Jugendamt durch die Landespolizei bei der Zuführung in die vorgesehene Jugendhilfe-Einrichtung unterstützt.

Die Organisation der Inobhutnahme, insbesondere die Kontaktaufnahme mit der aufnehmenden Jugendhilfe-Einrichtung, wird dabei durch Bereitschaftsdienste des Jugendamtes oder der Landespolizei übernommen. Ein persönliches Erscheinen der jeweiligen Sachbearbeiterin oder des Sachbearbeiters des Jugendamtes ist nach Erfahrung der Polizei nicht in jedem Fall gegeben.

In Fällen, in denen eine Inobhutnahme durch die jeweilige Jugendhilfe-Einrichtung aufgrund psychischer Auffälligkeiten, aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht erfolgen kann, wird durch das örtlich zuständige Jugendamt respektive durch die Landespolizei eine geeignete alternative Inobhutnahme-Einrichtung kontaktiert. In besonders gelagerten Einzelfällen kann es dazu führen, dass sich das Kind beziehungsweise die oder der Jugendliche bis zum Folgetag in der Verantwortung der Landespolizei befindet.

Bezüglich der Anzahl und des Umfangs der getroffenen Maßnahmen durch die Landespolizei liegen dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration keine statistischen Daten vor.

10. welche Rückmeldungen der Jugendämter an die Polizei auf Gefährdungsmeldungen zum einen möglich sind und zum anderen auch tatsächlich erfolgen.

Reaktiv werden polizeiliche Rückfragen unter Einhaltung des Sozialdatenschutzes gemäß den Vorgaben der Sozialgesetzbücher beantwortet. Konkret dürfen zur Erfüllung von Aufgaben der Polizei im Einzelfall auf Ersuchen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift der betroffenen Person, ihr derzeitiger oder zukünftiger Aufenthaltsort sowie Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften ihrer derzeitigen Arbeitgeber übermittelt werden, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden (vgl. § 68 SGB X). Weitere Übermittlungsbefugnisse können sich in den zahlreichen in §§ 69, 71, 73 und 74 SGB X genannten Fällen ergeben. So beispielsweise zur Abwendung geplanter besonders schwerer Straftaten i. S. d. § 138 StGB (§ 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB X), zur Durchführung eines Strafverfahrens (§ 73 SGB X) sowie im Zusammenhang mit Verletzungen der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich (§ 74 SGB X).

Proaktiv erfolgen seitens der Jugendämter kaum Rückmeldungen auf Gefährdungsmeldungen an die Polizei. Bei Fällen, in denen ein intensiviertes Zusammenwirken zwischen Jugendamt und Polizei bereits erfolgt, liegen in der Regel entsprechende Einverständniserklärungen der Betroffenen zur Datenweitergabe vor.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration

Anlage 1 zum Antrag Nr. 16/4703 der Abgeordneten Sabine Wölfle u. a. SPD „Notdienstregelungen der Jugendämter in Baden-Württemberg bei akuten Bedrohungen des Kindeswohls, die ggf. zu einer vorläufigen Inobhutnahme führen“

Jugendämter der Stadt- und Landkreise	Reguläre Erreichbarkeit (Montag bis Freitag)	Erreichbarkeit außerhalb der regulären Erreichbarkeit (außerhalb der Dienstzeiten, Samstag bis Sonntag und Feiertage)	Einrichtungen der Jugendhilfe für die Inobhutnahme
Stadt Karlsruhe	08.30 Uhr bis 16.30 Uhr Freitag 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr	Rufbereitschaft von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern: 16.00 Uhr bis 08.30 Uhr Folgetag Donnerstag ab 17.00 Uhr bis 08.30 Uhr Folgetag Freitag ab 15.30 Uhr bis Montag 08.30 Uhr.	
Stadt Stuttgart	Beratungszentren während der üblichen Dienstzeiten	Abdeckung durch den Notaufnahmebereich	
Stadt Mannheim	Tagesbereitschaft: 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr Freitag: 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr	An die Tagesbereitschaft angrenzende Zeiten: Rufbereitschaft von Montag bis Montag (sofern Feiertag, Ende am nächsten Werktag) durch zwei Fachkräfte (Vorder- und Hintergrunddienst)	
Stadt Pforzheim	Bereitschaftsdienst: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstag: 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Rufbereitschaft außerhalb des Bereitschaftsdienstes: Fachkräfte des Sozialen Dienstes „in 2. Reihe“, die vom freien Träger kontaktiert werden, bei Beratungsbedarf im Einzelfall oder Inobhutnahme	Bereitschaftspflegefamilie für Kinder insgesamt 15 Inobhutnahmeplätze Wohngruppen für Jugendliche insgesamt 15 Inobhutnahmeplätze. Bei Bedarf bestehen weitere Plätze außerhalb von Pforzheim. Ein freier Träger ist durch das Jugend- und Sozialamt mit öffentlich-rechtlichem Vertrag beauftragt.

Stadt Freiburg	Tagbereitschaft: 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr Freitag von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr.	Rufbereitschaftszeiten: Dienstag von 16.30 Uhr durchgehend bis Dienstagmorgen der Folgewoche um 8.00 Uhr (jedoch nicht während der Tagbereitschaft) durch zwei Fachkräfte (Vordergrund und Hintergrunddienst)	Insgesamt 22 Inobhutnahmepplätze für Kinder und Jugendliche bei mehreren freien Trägern. Bei Engpässen wird mit den freien Trägern nach Lösungen gesucht.
Stadt Villingen-Schwenningen	Dienstzeiten: 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr Freitag: 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr	<u>Derzeit</u> Der Polizei liegen die privaten Telefonnummern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des sozial und pädagogischen Dienstes vor. Die Polizei versucht die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter telefonisch zu erreichen. <u>Ab 01.12.2018</u> Rufbereitschaft von Dienstag 16.00 Uhr bis Dienstag 07.00 Uhr 16.00 Uhr bis 07.00 Uhr Freitag ab 12.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr Feiertage: ganztags	Bereitschaftspflegefamilien oder Kinderschutzzentrum
Stadt Heidelberg	Regelmäßige Arbeitszeit: 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr Freitag 08.00 Uhr bis 13 Uhr.	Rufbereitschaft freier Träger: 17.00 Uhr bis 08.00 Uhr Freitag ab 13.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr Feiertag ganztägig. Hintergrunddienst durch Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Jugendamtes. Erreichbarkeit der Rufbereitschaft über die Polizei gesichert	Freier Träger mit Erfahrungen im Kinderschutz

Stadt Ulm	Reguläre Dienstzeiten	Außerhalb der regulären Dienstzeiten liegen der Polizei die privaten Telefonnummern aller Mitarbeitenden des Kommunalen Sozialen Dienstes sowie die Telefonnummern der Leitungskräfte vor. Ebenso liegen der Polizei die Adressen, Telefonnummern und Bereitschaftsdienste der Inobhutnahme-Einrichtungen vor. Eine Weiterentwicklung der Notdienstregelung wird derzeit erarbeitet.	Das Zentrum >guterhirte< Kinder-, Jugend- und Familienhilfe insgesamt 3 Plätze bis 14 Jahre, Oberlin e. V. – evangelische Einrichtung für Jugendhilfe 6 Plätze ab 14 Jahre.
Stadt Baden-Baden	Öffnungszeiten	Rufbereitschaft außerhalb der Öffnungszeiten sowie am Wochenend- und Feiertage. Die Rufbereitschaft ist durch die Inobhutnahme-Einrichtung, die Polizei und die Feuerwehr erreichbar.	Bereitschaftspflegefamilien für Kinder unter 6 Jahren. Kinder- und Jugendheim Baden-Baden mit insgesamt 4 Plätzen.
Stadt Konstanz		Eine Notrufnummer zu jeder Tages- und Nachtzeit telefonisch erreichbar. Das Notfall-Telefon ist an das für die Umsetzung des Schutzauftrages zuständige Sachgebiet „Allgemeiner Sozialer Dienst“ (ASD) angebunden. In schwierigen Einzelfällen stehen Leitungskräfte und ausgewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne einer „2. Reihe/“Back-Office“ zur telefonischen Beratung zur Verfügung, um sich bei Bedarf eine zweite kollegiale Meinung/Einschätzung einholen zu können.	
Stadt Heilbronn	Allgemeine Öffnungszeiten	Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten, sowie an Feiertagen und an den Wochenenden ist ein Nachtbereitschaftsdienst eingerichtet, welcher unter einer zentralen Telefonnummer (Mobilnetz) erreichbar ist.	

<p>Landratsamt Emmendingen</p> <p>Die Plätze in Inobhutnahme-Einrichtungen sollen erweitert werden sowie eine verbindliche telefonische Erreichbarkeit ist im Jahr 2019 geplant.</p>	<p>Dienstzeiten des Landratsamtes: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr Donnerstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr Freitag 08.30 Uhr bis 12.00.</p>	<p>Außerhalb der Dienstzeiten ist einer der drei Fachbereichsleiterinnen bzw. Fachbereichsleiter durch die Polizei erreichbar. Die Rufbereitschaften werden regelmäßig abgewechselt. Hier erfolgt die Übergabe eines Mobiltelefons. Beginn: Ende der Dienstzeit bis zum Morgen des nächsten Arbeitstages. Ebenso an Wochenende und Feiertagen. Die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr ist allerdings nicht verbindlich. Es wird gewährleistet, dass das Mobiltelefon regelmäßig auf eingegangene Anrufe überprüft wird. Der Polizei steht die Telefonnummer des Mobiltelefons zur Verfügung. Außerdem kann die Polizei die Inobhutnahme-Stelle unter deren Bereitschaftsmobiltelefon erreichen.</p>	<p>Ein verbindlicher Platz in einer Inobhutnahme-Einrichtung sowie in Plätze in Bereitschaftspflegefamilien sind vorhanden.</p>
<p>Landratsamt Konstanz</p>	<p>Die Inobhutnahme-Einrichtung eines freien Trägers ist rund um die Uhr aufnahmebereit. Bei Gefahr in Verzug kann die Polizei dort eine Person unterbringen. Die Telefonnummern der Leitungskräfte sind bei der Polizei hinterlegt. Ab 01.11.2018 (vorbehaltlich der Zustimmung durch den Personalarzt) Rufbereitschaft des Jugendamtes mit Erreichbarkeit außerhalb der Dienstzeiten: 16.00 Uhr bis 08.00 Uhr; Freitag 12.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr.</p>	<p>Außerhalb der Kontaktzeiten ist die Rufbereitschaft auf einem Mobiltelefon erreichbar.</p>	<p>Zwei freie Träger der Jugendhilfe mit insgesamt 16 Plätzen (eine Wohngruppe mit 7 Plätzen sowie</p>
<p>Landratsamt Heilbronn</p>	<p>Kontaktzeiten: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr. Mittwoch bis 18.00 Uhr</p>	<p>Außerhalb der Kontaktzeiten ist die Rufbereitschaft auf einem Mobiltelefon erreichbar.</p>	<p>Zwei freie Träger der Jugendhilfe mit insgesamt 16 Plätzen (eine Wohngruppe mit 7 Plätzen sowie</p>

	Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr		die andere Wohngruppe mit 9 Plätzen). 2 Plätze bei einem weiteren Träger für männliche Jugendliche. 8 Plätze bei Pflegefamilien. Weitere Plätze können bei Bedarf und Geeignetheit auch in anderen Wohngruppen genutzt werden.
Landratsamt Rastatt	Reguläre Erreichbarkeit: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr Mittwoch bis 17.00 Uhr Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr.	Außerhalb der regulären Erreichbarkeit ist eine Rufbereitschaft eingerichtet.	Mit drei Jugendhilfe-Einrichtungen insgesamt 10 Plätze sowie einen Notplatz. 7 Plätze bei Bereitschaftspflegefamilien insbesondere für kleine Kinder.
Landkreis Ravensburg	Reguläre Öffnungszeiten: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr Donnerstag bis 17.30 Uhr Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.	Außerhalb der regulären Öffnungszeiten besteht eine Notfallereichbarkeit (freiwillige Rufbereitschaft) aller Leitungskräfte. Bei Gefahr in Verzug kann die Polizei selbstständig in einer Jugendhilfe-Einrichtung unterstützen.	4 bis 10 Plätze in Jugendhilfe-Einrichtungen. 6 Plätze bei Bereitschaftspflegefamilien. Kinderklinik nimmt kurzfristig Kleinkinder auf.
Landkreis Alb-Donau-Kreis	Übliche Dienstzeit: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr	Außerhalb der üblichen Dienstzeiten Rufbereitschaft einer Fachkraft:	

	Donnerstag bis 17.30 Uhr Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr	16.00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages. Donnerstag: 17.30 Uhr bis 08.00 Uhr Folgetages. Freitag 12.30 Uhr bis Montag 08.00 Uhr sowie an Feiertagen.	
Landkreis Rhein-Neckar-Kreis Neu Konzeption der Rufbereitschaft ist geplant: Zwei Fachkräfte statt wie bisher einer Fachkraft.	Übliche Bürozeiten	Außerhalb der verlässlichen Bürozeit ist eine Rufbereitschaft durch Fachkräfte des Jugendamtes eingerichtet: Montag 17.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr.	
Landkreis Esslingen	Dienstzeiten des Landratsamtes: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.	Gilt ab 01.01.2019: Außerhalb der Dienstzeiten ist eine Rufbereitschaft eingerichtet: Montag 16.00 Uhr bis Folgetag 08.00 Uhr Freitag 12.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr. Feiertag ganztägig.	Inobhutnahme Jugendhilfe-Einrichtungen von drei freien Trägern möglich.
Landkreis Calw	Reguläre Dienstzeiten: Montag: 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr Dienstag und Mittwoch: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstag 08.00 Uhr bis 18.30 Uhr Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr	Rufbereitschaft durch eine Fachkraft Montag: 16.30 Uhr bis 08.00 Uhr Dienstag, Mittwoch: 16.00 Uhr bis 08.00 Uhr Donnerstag: 18.30 Uhr bis 08.00 Uhr Freitag: 12.00 Uhr bis zum nächsten Arbeitstag 08.00 Uhr Feiertag ganztägig.	Jugendhilfe-Einrichtungen und Bereitschaftspflegefamilien sind vorhanden.

Landkreis Reutlingen	Reguläre Öffnungszeiten	Außerhalb der regulären Öffnungszeiten: Rufbereitschaft täglich von 17.00 Uhr bis Folgetag 09.00 Uhr.	
Landkreis Waldshut	Öffnungs- und Telefonzeiten	Außerhalb der Öffnungs- und Telefonzeiten besteht ein Bereitschaftsdienst durch die vier Abteilungsleiterinnen sowie Abteilungsleiter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Der Bereitschaftsdienst wechselt wöchentlich.	
Landkreis Sigmaringen	Öffnungszeiten des Jugendamtes: Montag, Mittwoch und Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr Dienstag 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstag 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr.	Außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamtes Rufbereitschaft durch zwei Fachkräfte.	Stiftung Erzbischöfliches Kinderheim Haus Nazareth mit 8 Plätzen.
Landkreis Zollernalb-Kreis Ab 01.01.2019 soll der diensthabenden Person eine „Hintergrundbereitschaft“ zur Verfügung stehen.	Öffnungszeiten des Landratsamtes: 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr Donnerstag bis 17.30 Uhr Freitag 08.00 bis 12.30 Uhr	Außerhalb der Öffnungszeiten: Rufbereitschaft durch eine Fachkraft: 16.30 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages Donnerstag ab 17.30 Uhr Freitag 12.30 bis 08.00 Uhr Folgetag Samstag, Sonntag und Feiertag 08.00 Uhr bis 08.00 Uhr. Die Rufbereitschaft dauert jeweils eine Woche von Montag 16.30 Uhr bis Montag 08.00 Uhr.	

Landkreis Rottweil	Innerhalb der regulären Arbeitszeit besteht für bestimmte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Präsenzpflicht	Außerhalb der regulären Arbeitszeit sind an allen Tagen der Woche alle ausgewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Polizei erreichbar. Weitere Fachkräfte können bei Bedarf hinzugezogen werden.	Plätze für die Inobhutnahme sind in Jugendhilfeeinrichtungen sowie in Notpflegefamilien vorhanden.
Landkreis Freudenstadt	Reguläre Anwesenheitszeiten im Sozialen Dienst	Außerhalb der regulären Anwesenheitszeiten im Sozialen Dienst ist eine wöchentlich wechselnde Rufbereitschaft eingerichtet. Montag 16.00 Uhr bis Montag 08.30 Uhr	Plätze für die Inobhutnahme sind in der Jugendhilfe-Einrichtung der Bruderhaus Diakonie – Jugendhilfeverbund Kinderheim Rodt eingerichtet.
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	Während der Dienstzeiten sind die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erreichbar. Ansonsten kann auf den Tagesbereitschaftsdienst verwiesen werden.	Außerhalb der regulären Dienstzeiten ist eine Rufbereitschaft eingerichtet. Eine Fachkraft ist als Vordergrundbereitschaft eingeteilt und eine weitere Fachkraft als Hintergrundbereitschaft.	Es bestehen mit mehreren Jugendhilfeträgern die Vereinbarung, dass Kinder und Jugendliche im Notfall aufgenommen werden können.
Landkreis Rems-Murr-Kreis	Reguläre Arbeitszeiten des Kreisjugendamtes. Sicherstellung durch den Sozialen Dienst innerhalb der öffentlichen Service-Zeiten	Außerhalb der regulären Arbeitszeiten des Kreisjugendamtes ist eine Rufbereitschaft eingerichtet. Eine Liste mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Leitungsstellen liegt der Polizei und Rettungsleitstelle vor.	8 Plätze im Jugendhilfeverbund Paulinenpflege (ab 13 Jahre) Ca. 20 Plätze bei zehn Inobhutnahme-Familien (eine Familie bis 14 Jahre, eine Familie bis 17 Jahre, Rest 0 bis 10 Jahre)

			<p>Kooperationsvereinbarung mit Kinderklinik im Rems-Murr-Klinikum Winnenden zur Inobhutnahme. Im Notfall können weitere Jugendhilfe-Einrichtungen in anderen Landkreisen belegt werden (z. B. Philadelphia Kinderheimat, Diakonische Jugendhilfe Region Heilbronn, Stiftung Jugendhilfe-Aktiv, Karlshöhe Ludwigsburg).</p>
Landkreis Ostalbkreis	<p>Allgemeiner Sozialer Dienst: Montag bis Mittwoch 08.15 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstag 08.15 Uhr bis 18.00 Uhr Freitag: 08.15 Uhr bis 12.00 Uhr</p> <p>Dienstzeiten des Landratsamtes</p>	<p>Außerhalb der Anwesenheitszeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes: Rufbereitschaft einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft des Jugendamts</p>	<p>13 Plätze bei Jugendhilfe-Einrichtungen 2 Plätze bei Bereitschaftspflegefamilien</p>
Landkreis Main-Tauber-Kreis		<p>Außerhalb der Dienstzeiten: Rufbereitschaft beginnt am Montag und endet am Montag: Montag bis Mittwoch 16.00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages Donnerstag 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages</p>	

			Freitag 12.30 Uhr bis 08.00 Uhr des nächsten Arbeitstages.	
Landkreis Bodenseekreis Die Standards zur Rufbereitschaft werden aktuell überarbeitet	Dienstzeiten des Landratsamtes		Außerhalb der Dienstzeiten: Rufbereitschaft für eine Woche beginnt am Freitag 12.00 Uhr und endet am Montag 08.00 Uhr: Montag bis Mittwoch 16.00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages Donnerstag 17.00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages Freitag 12.00 Uhr bis 08.00 Uhr des nächsten Arbeitstages.	
Landkreis Göppingen	Dienstzeiten des Landratsamtes		Außerhalb der Dienstzeiten Rufbereitschaft durch den Amtsleiter und Leiter Soziale Dienste. In Vertretung Regelung über den Bezirkssozialdienst.	